

ob der Beichtvater mit Recht oder Unrecht den Fall für einen Reservat-fall gehalten habe, Benignus braucht dieserhalb den Barrabas nicht mehr zu beunruhigen.

Freiburg (Schweiz).

Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Firmung durch orientalische Priester.) Paul meldet sich gelegentlich der Visitation des Bischofs beim lateinischen Pfarrer zur Firmung. Zwar haben seine Eltern ihn in Bulgarien von einem schismatischen Priester taufen lassen, weil kein katholischer am Orte war, und dieser hat ihn nach der Taufe alsbald gesegnet, aber es erscheint jetzt zweifelhaft, ob diese Firmung gültig war, und darum wollen sie ihn noch einmal, wenigstens bedingungsweise, firmen lassen. Soll der Pfarrer ihn zulassen?

Ueber die etwaige Gültigkeit der Firmung durch einen Priester griechischen Ritus stellt Benedikt XIV.<sup>1)</sup> den Grundsatz auf: Die Firmung ist als ungültig anzusehen, wenn sie an einem Orte erteilt ist, wo den griechischen und den Priestern anderer orientalischer Riten die Vollmacht, diese zu spenden, ausdrücklich genommen ist. So hat Papst Nikolaus den Priestern in Bulgarien, Innocenz IV. den Priestern des Königreiches Cypern diese Vollmacht entzogen, Clemens VIII. den griechischen Priestern in Italien 1595 streng untersagt, die Getauften mit dem Chrisma zu salben. Benedikt XIV. selbst befahl, von griechischen Priestern in Italien Gesegnete noch einmal ohne Bedingung durch die lateinischen Bischöfe firmen zu lassen.<sup>2)</sup> Die Maroniten haben, wenigstens seit 1703, dieses Privileg verloren. Anders die Kopten, deren Rechte Benedikt XIV. ausdrücklich anerkennt, und die Ruthenen (Utrainer), für die das Provinzial-Konzil von Zamość ausdrücklich feststellt: „Das Sakrament der Firmung erteilen die Pfarrer in der orientalischen Kirche gemäß einer Dispens des Heiligen Stuhles und kraft einer vom Bischof verliehenen Vollmacht alsbald nach der Taufe.“ Es ist also sicher, daß Paul nicht rechtmäßig und gültig gesegnet ist. Darf er nun also sich vom lateinischen Bischof firmen lassen? Das Heilige Offizium entschied am 14. Jänner 1885 für Palästina:<sup>3)</sup> „In dem lateinischen Patriarchat von Jerusalem galt die von den schismatischen Priestern unmittelbar nach der Taufe gespendete Firmung als gültig und deshalb werden die, die sich zum katholischen Glauben bekehren, nicht wieder gesegnet. Nun kommt es vor, daß in rituell gemischten Ehen die schismatische Mutter ihr in der lateinischen Kirche getauftes Kind heimlich vom schismatischen Priester noch einmal tauft und gleichzeitig firmen läßt, oder daß in die katholische Kirche übergetretene Eheleute wieder abfallen und ihr vom lateinischen Priester getauftes Kind noch einmal vom schismatischen Priester tauft und zugleich firmen lassen, nachher aber mit ihren Kindern wieder zum katholischen Glauben zurückkehren. In solchem Falle empfiehlt es sich nicht, daß ein Kind vom lateinischen Bischof wieder gesegnet werde,

1) De Synodo Dioecesana, Lib. VII, c. 9, § 4.

2) Constit. 57, Bullarium I, S. 167, § 3.

3) Vgl. S. Off. 16. März 1872 für Jerusalem.

es sei denn, es solle die Tonsur und die heiligen Weihen empfangen oder die Eltern selbst bitten darum. In diesen Fällen ist die Firmung nicht öffentlich und bedingungsweise vorzunehmen.“<sup>1)</sup> Allgemeiner war die Frage bereits am 5. Juli 1853 vom Heiligen Offizium beantwortet: „Kann der Bischof die Söhne von Katholiken, die von Schismatikern getauft waren, bedingungsweise firmen? — Antwort: Es ist nicht zu empfehlen (non expedire), daß die von schismatischen Priestern Gefirmiten, wenn sie zur Kirche kommen, wieder gefirmt werden. Im übrigen stelle der Bischof in jedem Einzelfalle fest, wo die Betreffenden gefirmt worden sind. Geschah dies in Italien, Cypern, Bulgarien, bei den Maroniten oder an einem Orte, dem der Heilige Stuhl das Privileg ausdrücklich entzogen hat, so sind die dort Gefirmiten bedingungslos von neuem zu firmen. Wenn in der Walachei oder Moldau (Alt-Rumänien, Negat), in Asien oder einem anderen Orte, an dem das Recht nicht ausdrücklich widerrufen ist: *acquiescat*. Besteht über den Ort oder die Weise ein Zweifel, so refurriere er in jedem Einzelfalle. Im übrigen möge der Bischof seine Schäflein mahnen, daß sie nur im Falle der äußersten Not Schismatiker bitten dürfen, ihre Kinder zu taufen.“ Am 5. Juli 1886 erklärte die heilige Kongregation der Propaganda die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 14. Jänner 1885 als allgemeine Norm.

Stets bleibt auch jetzt noch die Instruktion des Heiligen Offiziums 1782 in Geltung: „Überaus zu billigen ist es, wenn den ruthenischen (griechischen) Pfarrern durchaus verboten wird, Kinder von Lateinern, die man ihnen zur Taufe bringt, nach griechischer Sitte nach der Taufe zu firmen.“ Den Grund gibt das Heilige Offizium selbst am 22. April 1896 an: „Das vom Heiligen Stuhl stillschweigend tolerierte Privileg der Priester gewisser orientalischer Riten, mit der Taufe gleichzeitig auch die Firmung zu erteilen, gilt nur für die Gläubigen, welche den gleichen Ritus wie diese Priester haben, oder für solche anderer orientalischer Riten, die das gleiche Privileg besitzen“ (19. Mai 1896).

Nach dem Gesagten ist es klar, daß Paul vom lateinischen Bischof bedingungslos gefirmt werden kann und soll. Fügen wir dem noch einige Bemerkungen bei. 1. Paul ist fremd und Nichtdiözesan des firmenden Bischofs. Can. 783, § 1 besagt: Der Bischof kann dies Sakrament rechtmäßig auch von auswärts hereingekommenen spenden, wenn nicht das ausdrückliche Verbot ihres eigenen Ordinarius entgegensteht. 2. In welchem Alter muß Paul sein? In der lateinischen Kirche, sagt can. 788, wird dies Sakrament füglich bis zum 7. Lebensjahr etwa<sup>2)</sup> aufgeschoben, indes kann es auch früher gespendet werden, wenn das Kind sich in Todesgefahr befindet oder der das Sakrament Spendende dies aus

1) Dasselbe 2. April 1879 für Konstantinopel.

2) Vgl. Röm. Katech. De confirm. 18. Den Grund gibt Benedikt XIV. (Const. Eo quamvis tempore, § 6 [1745]) an: Die Gläubigen müssen einsehen können, daß zwischen Taufe und Firmung der gleiche Unterschied ist wie im natürlichen Leben zwischen Erzeugung und Wachstum.

gerechten und schwerwiegenden Ursachen für gut hält. Soll ein Kind schon gesämt sein, ehe es zur ersten heiligen Kommunion zugelassen wird? „Ein bei weitem niedrigeres Alter wird erfordert, damit ein Kind zur Firmung zugelassen werde, als zum Empfang der ersten heiligen Kommunion, wie der Römische Katechismus<sup>1)</sup> und Benedikt XIV.<sup>2)</sup> lehren“, entscheidet die heilige Konzilskongregation am 19. November 1854. Den Grund gibt Leo XIII. in einem Apostolischen Schreiben an den Bischof von Marseille am 22. Juni 1897 an: „Wenn an manchen Orten eine andere Praxis bestand, war diese mit der alten und beständigen Gewohnheit der Kirche in Widerspruch, wie dem Nutzen der Gläubigen entgegengesetzt. Die Herzen der Kinder bergen gewisse Elemente der Begierden, die, wenn sie nicht sehr zeitig ausgerottet werden, mählich wachsen, Unerfahrene fortreihen und ins Verderben stürzen. Deshalb müssen die Gläubigen schon in zartem Alter die Kraft aus der Höhe empfangen, welche die Firmung verleiht. In ihr wird ja, wie der heilige Thomas sagt, der Heilige Geist verliehen zur Kraft im geistigen Kampfe und der Mensch wird zum geistig vollkommenen Alter gefördert. So gestärkt werden die jungen Christen empfänglicher, die Gebote anzunehmen, geeigneter, hiernach die heilige Eucharistie zu empfangen, und ziehen aus ihrem Genusse mehr Nutzen.“

Muß Paul einen Paten haben? Nach uralter Sitte, antwortet can. 793, ist bei der Firmung so wie bei der Taufe ein Pate zuzuziehen, wenn ein solcher zu haben ist. Die Pflicht, einen Paten im Falle der Möglichkeit beizuziehen, ist eine schwere, wie das Heilige Offizium nach dem heiligen Alfons<sup>3)</sup> am 5. September 1877 erklärte, wenn nicht eine schwere und dringende Notwendigkeit entschuldigt. Im übrigen bestimmen die Kanones 794 bis 795 noch betreffs des Paten: Damit jemand gültig Pate sein kann, muß er selbst gesämt, bei Verstande sein und die Absicht haben, dies Amt zu übernehmen. Er darf keiner häretischen oder schismatischen Sekte zugeschrieben sein und nicht durch Kondemnatorischen oder deklaratorischen Spruch exkommuniziert, nicht infam infamia iuris, nicht von legitimen Handlungen ausgeschlossen, nicht abgesetzter oder degraderter Kleriker sein. Auch Vater, Mutter und Gatte des Firmlings ist ausgeschlossen. Der Pate muß von dem Firmling oder seinen Eltern, bzw. Vormündern oder, wenn solche nicht vorhanden, vom Bischof oder Pfarrer bezeichnet sein. Für die Erlaubtheit, Pate zu sein, wird zudem gefordert: Es soll, wenn nicht ein vernünftiger Grund anderes nach Weitigung des Bischofs rät, nicht der Taufpate sein (wie ja auch die Firmung nicht alsbald nach der Taufe zu spenden ist). Er sei von gleichem Geschlecht wie der Firmling, wenn der Bischof nicht in einem besonderen Falle aus vernünftiger Ursache anders meint. Nicht zugelassen als Pate soll werden, wer wegen eines notorischen Vergehens exkommuniziert ist, wer von legitimen Alten ausgeschlossen oder infam

<sup>1)</sup> De confirm. n. 18.

<sup>2)</sup> De Synodo dioec., lib. 7, c. 10, n. 23.

<sup>3)</sup> S. Alph., Theol. mor. VI, 185.

infamia iuris ist, ohne daß eine Sentenz erfolgt ist, ebenso wer interdiziert oder sonst öffentlich als Verbrecher oder als infam infamia facti bekannt ist. Auch soll er, wenn der Bischof nicht absehen zu sollen meint, über 14 Jahre alt sein und den Glauben genügend kennen. Nur im Notfalle darf ein Novize oder Profeß mit ausdrücklicher Eclaubnis seines Hausoberen diese Stelle antreten, ebenso bedarf ein in den heiligen Weihen stehender Kleriker, um erlaubterweise dies Amt zu übernehmen, der ausdrücklichen Genehmigung seines Ordinarius. Bei der Firmung selbst hat der Pate den Firmling selbst oder durch Stellvertreter physisch zu berühren,<sup>1)</sup> indem er die rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings legt.<sup>2)</sup> Der Bischof selbst kann nicht zugleich Spender des Sakramentes und persönlich (wohl aber durch Stellvertreter) Pate sein.

4. Muß Paul sich bei der Firmung zu seinen Taufnamen einen neuen Namen beilegen lassen? Eine Verpflichtung hiezu besteht nicht, doch ist es gestattet.<sup>3)</sup>

5. Wie steht es mit der Pflicht, vor der Firmung zu beichten? Ist Paul sich einer schweren Schuld bewußt, so muß er wenigstens eine vollkommene Reue erwecken. Die Beichte selbst ist nur geraten, nicht verpflichtend.<sup>4)</sup>

6. Welchem Ritus endlich gehört Paul an? Nach der Entscheidung der päpstlichen Kommission für die Erlösung des Kodex: dem lateinischen, da er nach can. 756 im lateinischen Ritus hätte getauft werden müssen.<sup>5)</sup>

Bukarest.

Augustin Arndt S. J.

III. (Pronuntiatio formae sacramentorum.) Januarius, ein jüngerer Kaplan, beichtet bei einem älteren, ruhigen Pfarrer auf dessen Zimmer. Der Pfarrer spricht aber die Absolutionsworte so leise, daß Januarius nicht einmal hört, ob der Pfarrer überhaupt etwas sagt. Als Januarius ihm bei einem feierlichen Hochamt assistiert, kann er ebenfalls nicht ein Wort von den Konsekrationsworten verstehen, obgleich er direkt auf der obersten Stufe hinter dem Zelebrans kniet und in der Kirche feierliche Stille herrscht. Januarius ist nun in großer Unruhe, ob vom Pfarrer auch wirklich die Sakramente gespendet wurden, da er die Worte der Form nicht audibili modo gesprochen hat. Ist diese Unruhe des Januarius berechtigt?

Hören wir zunächst, was die Moralisten sagen über die pronuntiatio formae sacramentorum.

Muß, Verwaltung der heiligen Sakramente, S. 2, schreibt: „Die Form muß so gesprochen werden, daß der Spender des Sakramentes sich selbst hören kann, also vocaliter, nicht bloß labialiter, ansonst wäre die Gültigkeit des Sakramentes zweifelhaft.“

<sup>1)</sup> Can. 795.

<sup>2)</sup> S. Offic. 11. Dez. 1850.

<sup>3)</sup> S. R. C. 20. Sept. 1749.

<sup>4)</sup> S. Alph., Theol. mor. VI, 179.

<sup>5)</sup> 16. Oft. 1919, n. 11.